Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

———

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

———

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

———

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

IRC/VI/21
ORIGINAL: englisch
DATUM: 1. Oktober 1977

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENF

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Sechste Tagung
Genf, 20. bis 23. September 1977

BERICHTSENTWURF
vom Verbandsbüro vorbereitet

EINFÜHRUNG

Eröffnung der Tagung

1. Die fünfte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) fand vom 20. bis 23. September 1977 in Genf statt.

2. Alle Verbandsstaaten mit Ausnahme Italiens waren vertreten; ferner waren die Vereinigten Staaten von Amerika vertreten, die zur Teilnahme an der gesamten Tagung in Beobachterfunktion zugelassen worden waren. Die Teilnehmerliste ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt.

3. Die Tagung wurde von Herrn H. Skov (Dänemark), dem Vorsitzenden des Ausschusses, eröffnet; Herr Skov begrüsste die Teilnehmer.

4. Der Ausschuss wahrte eine Schweigeminute im Andenken an Herrn J.J.N. Verissi (Frankreich) und Herrn K. Christensen (Vereinigte Staaten von Amerika), die beide seit der letzten Sitzung verstorben waren und als Teilnehmer an früheren Tagungen des Ausschusses zu dessen Arbeit massgebend beigetragen hatten.

Annahme der Tagesordnung

5. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments IRC/VI/1.Rev. an, nachdem zwischen den Punkten 5 und 6 der folgende Punkt eingefügt worden war: "Wesentliche Dokumente, die dem Rat vorzulegen und den Regierungen zu unterbreiten sind." Der Ausschuss beschloss ferner, den Bericht nicht bereits am Ende der Tagung anzunehmen und ihn auf eine Wiedergabe der getroffenen Entscheidungen sowie aller Punkte zu beschränken, um deren Aufnahme im Bericht ausdrücklich gebeten worden sei, wie beispielsweise Erklärungen und Vorbehalte.

Annahme der Berichte über die fünfte Tagung

6. Der Ausschuss nahm, vorbehaltlich der folgenden, auf eine schriftliche Bitte von Herrn Dr. Leenders (FIS) zurückgehenden Änderungen, den Bericht über den ersten Teil seiner fünften Tagung, der in Anwesenheit von Beobachterdelegationen durchgeführt worden war, einstimmig in der Fassung des Dokuments IRC/V/13 an:

i) Der letzte Satz von Absatz 16 wurde wie folgt neu gefasst:

"Sie erwähnte insbesondere, dass unter diesen Bestimmungen kein Saatgut in rechtlich zulässiger Weise von einem Landwirt auf den anderen übergehen könne, wenn die Sorte als eine Sorte geschützt worden sei, welche nur als eine Klasse von zertifiziertem Saatgut vertrieben werden könne (die Mehrheit der in den Vereinigten Staaten von Amerika geschützten Sorten)."

ii) Der folgende Satz wurde dem Paragraph 16 beigefügt:

"Der Ausschuss nahm den Wunsch der Delegation der FIS zur Kenntnis, dass die im letzten Satz des Absatzes 32 des Dokuments IRC/V/2 wiedergegebene Erklärung geändert werden solle, da weder in den Verbandsstaaten noch in den Vereinigten Staaten von Amerika der Vertrieb von Landwirt zu Landwirt uneingeschränkt vom Sortenschutz befreit sei."

7. Der Ausschuss nahm, vorbehaltlich der nachfolgenden Änderungen, einstimmig den in Dokument IRC/V/14 wiedergegebenen Bericht über den zweiten, im vertraulichen Kreise durchgeführten Teil der fünften Tagung des Ausschusses an:

i) Dem Absatz 83 wurden die Wörter "unter dem Vorbehalt [zu], dass die Frage nochmals im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan für 1978 erörtert wird" beigefügt.

ii) Die Bezugnahmen in Absatz 94 auf Artikel 6 und auf Artikel 7 Absatz 1 wurden in Bezugnahmen auf Artikel 7 Absatz 1 und auf Artikel 12 Absatz 2 geändert.

TEIL I

ERÖRTERUNG DER REVIDIERTEN SACHLICHEN BESTIMMUNGEN DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

8. Der Ausschuss erörterte die revidierten sachlichen Bestimmungen des Übereinkommens auf der Grundlage des Dokumentes IRC/VI/2.Rev.*, das vom Verbandsbüro ausgearbeitet und vor der Tagung verteilt worden war, und auf der Grundlage der Dokumente IRC/VI/9, IRC/VI/10, IRC/VI/11, IRC/VI/12 und IRC/VI/19, die die erste Lesung der Vorschläge während der Tagung wiedergeben und am folgenden Sitzungstag erörtert wurden. Der Ausschuss erörterte nicht die Erläuterungen,die in Dokument IRC/VI/2.Rev. abgedruckt sind.

9. Der Ausschuss nahm den neuen Text der Artikel 1 bis 5 in der Fassung des Dokuments IRC/VI/10 vorbehaltlich der in Dokument IRC/VI/19 wiedergegebenen Änderungen und vorbehaltlich der folgenden Beschlüsse, an:

i) Das Verbandsbüro wurde gebeten,bei der Ausarbeitung des abschliessenden Entwurfs des revidierten Übereinkommens, der dem Rat vorzulegen ist, darauf zu achten, dass die gleiche Terminologie verwendet wird, insbesondere in der deutschen Fassung im Hinblick auf die Begriffe, die verwendet werden, um Schutzrechtsanmeldungen zu bezeichnen.

ii) Das Verbandsbüro wurde ferner gebeten zu prüfen, ob der Begriff "Züchter und sein Rechtsnachfolger" nicht durch "Züchter" ersetzt werden könne, und zwar in allen Artikeln mit Ausnahme des ersten Artikels.

iii) Im neuen Absatz 3 von Artikel 2 sollte im Text klargestellt werden, dass Schutz für Sorten und nicht für Sortenformen gewährt wird. Im Hinblick auf "Sortenformen" kam der Ausschuss überein, dass Unterscheidungen innerhalb einer bestimmten Art unter jedem Klassifizierungsgesichtspunkt vorgenommen werden könnten, etwa aufgrund einer Klassifizierung, die auf die Produktionsweise abstellt - beispielsweise: Klone, Linien, Hybriden usw. - oder auf die beabsichtigte Verwendung - beispielsweise: Forstsorten und Ziersorten.

iv) Das Wort "Sitz" (in der englischen Fassung "headquarters", in der französischen Fassung "siège") in den Artikeln 3 und 5 (und in Artikel 4 Absatz 4 des gegenwärtigen Wortlauts) wurde vorläufig beibehalten; jedoch solle weitergeprüft werden, ob dieser Begriff in der abschliessenden Fassung nicht - durch "seat" im Englischen - oder beispielsweise durch "wirkliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung" ersetzt werden könne.

---

* Englisch: IRC/VI/2 und IRC/VI/2 Corr.; französisch: IRC/VI/2

10. Die Mehrheit der Delegationen sprach sich dagegen aus, in den durch Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens zwingend vorgeschriebenen Schutzumfang auch die Herstellung und den Vertrieb von Jungpflanzen aufzunehmen. Sie befürwortete die Annahme einer Empfehlung in der Diplomatischen Konferenz, die den Verbandsstaaten anrät, den Schutzumfang gemäss Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens auf Jungpflanzen zu erstrecken.

11. Der Ausschuss nahm den neuen Wortlaut von Artikel 6 in der Fassung der Dokumente IRC/VI/11 und IRC/VI/12 vorbehaltlich der sich aus Dokument IRC/VI/19 ergebenden Änderungen an.

12. Der Ausschuss nahm den neuen Wortlaut der Artikel 7 bis 12 und 14 in der Fassung des Dokuments IRC/VI/12, vorbehaltlich der in Dokument IRC/VI/19 wiedergegebenen Änderungen an.

13. Zu der Erklärung zu Artikel 7 wurde der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika versichert, dass es jedem Verbandsstaat freistehe, den Platz zu bestimmen, an dem der Anmelder gleichzeitig mit der Anmeldung ein Muster des Vermehrungsmaterials, das die Sorte darstellt, zu hinterlegen habe, und dass die Anbauuntersuchungen auf dem Gelände des Anmelders selbst durchgeführt werden könnten.

14. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika stellte die Frage, ob ihre Behörden als Folge der Streichung des vorgeschlagenen Artikels 12 Absatz 3 Unterabsatz ii ihre Praxis aufgeben müssten, alle Anmeldungen unverzüglich nach ihrer Einreichung zu prüfen, und ob sie im Falle von Prioritätsanmeldungen die Prüfung um bis zu fünf Jahren, nämlich bis zur Vorlage zusätzlicher Dokumente und zusätzlichen Materials durch den Anmelder, aufschieben müssten. Der Vorsitzende erwiderte, der Ausschuss sei der Auffassung, dass dies nicht der Fall sei.

15. Die Erörterungen zu den Artikeln betreffend die Sortenbezeichnungen (Artikel 13, 36 und 36A) werden in Dokument VD/XI/2 wiedergegeben.

16. Der Ausschuss nahm den vorgeschlagenen neuen Artikel 34A in der Fassung des Dokuments IRC/VI/19 an.

17. Der Ausschuss nahm den vorgeschlagenen neuen Wortlaut von Artikel 35 in der Fassung von Dokument IRC/VI/19 an.

TEIL II

ERÖRTERUNG DER ANDEREN BESTIMMUNGEN DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

18. Der Ausschuss erörterte die Entwürfe der anderen revidierten Bestimmungen des Übereinkommens auf der Grundlage der Dokumente IRC/VI/3, IRC/VI/7 und IRC/VI/8, die vom Verbandsbüro ausgearbeitet und vor der Tagung verteilt worden waren, und auf der Grundlage der Dokumente IRC/VI/12 bis 20, die die erste Lesung der Vorschläge während der Tagung wiedergeben und am folgenden Tagungstag diskutiert wurden. Die Delegation der Bundesrepublik erklärte, die Zeit habe nicht ausgereicht, um in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien die Prüfung einzelner in diesen Dokumenten enthaltener Fragen abzuschliessen; sie müsse sich daher ihre abschliessende Stellungnahme vorbehalten. Ähnliche Erklärungen wurden von einigen der anderen Delegationen im Verlauf der Erörterung abgegeben. Der Vorsitzende bemerkte, der Ausschuss habe nur die Aufgabe, dem Rat Vorschläge zu unterbreiten; seine Entscheidungen seien nicht bindend. Der Ausschuss erörterte nicht die Erläuterungen, die in Dokument IRC/VI/3 abgedruckt sind.

19. Der Ratspräsident rief in Erinnerung, dass während der fünften Tagung des Ausschusses ein neuer Wortlaut für Artikel 25 angenommen worden sei, der die Möglichkeit vorsehe, eine administrative und technische Zusammenarbeit mit jeder internationalen Organisation - und zwar jeder zwischenstaatlichen und nichtamtlichen Organisation - zu vereinbaren und nicht nur eine Zusammenarbeit mit der WIPO. Er unterrichtete den Ausschuss, dass er einen Meinungsaustausch mit dem Generalsekretär über diese Frage geführt habe, bei welcher Gelegenheit der Generalsekretär die Auffassung vertreten habe, dass die UPOV, falls sie nicht mehr durch eine Vereinbarung über administrative und technische Zusammenarbeit mit der WIPO verbunden sei, nicht länger der Überwachung durch die schweizerische Regierung bedürfe. Im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit habe er es als seine Pflicht als Ratspräsident angesehen, die Meinung der schweizerischen Regierung einzuholen; zu diesem Zweck habe er dem Eidgenössischen Politischen Departement in Bern einen Besuch abgestattet. Die Vertreter dieses Departements hätten ihn informiert, dass die Schweiz bereit sei, auf die Depositarfunktion und ganz allgemein auf alle Überwachungsfunktionen zu verzichten, dass sie andererseits aber auch bereit sei, diese Funktionen weiter auszuüben, sollte dies für notwendig gehalten werden. Der Ratspräsident betonte schliesslich, dass er diese Schritte in persönlicher Eigenschaft und völlig unformell unternommen habe.

D/21

20. Die Delegation der Schweiz dankte dem Ratspräsidenten für die Unterrichtung des Ausschusses. Sie führte aus, dass die schweizerische Regierung voll der vorgeschlagenen Revision derjenigen Übereinkommensbestimmungen zustimme, die der schweizerischen Regierung eine besondere Rolle übertragen würden, sowie auch dem Entwurf der Erläuterungen zu Artikel 15. Sie bestätigte, dass die schweizerische Regierung bereit sei, ihre Rolle als externer Buchprüfer der Rechnungen der UPOV weiter auszuüben, wenn sie darum gebeten werde, und zwar auf der gleichen Grundlage wie im Falle der Rechnungen der WIPO und, falls die Zusammenarbeit zwischen der UPOV und der WIPO fortgeführt werde, solange, wie die schweizerische Regierung die Rechnungen der WIPO überprüfe.

21. Der Generalsekretär dankte der schweizerischen Regierung für die schnelle Erledigung dieser Angelegenheit. Er meinte, es gebe einen weiteren als den von dem Ratspräsidenten erwähnten Grund für die vorgesehene Aufhebung der besonderen Rolle der schweizerischen Regierung; Überwachungsfunktionen im Verhältnis zu internationalen Organisationen würden nämlich nach gegenwärtiger Praxis nicht mehr einem der Mitgliedsstaaten der Organisation übertragen, sondern würden von dem obersten Organ der Organisation ausgeübt. Im Fall der UPOV würde dieses Organ der Rat sein.

22. Zur Streichung der Bezugnahme in Artikel 25 auf die BIRPI, oder auf ihre Nachfolgeorganisation WIPO, bemerkte der Generalsekretär, er sei nicht anwesend gewesen, als über diese Streichung in der vorausgegangenen Sitzung des Sachverständigenausschusses entschieden worden sei; er vertrat die Auffassung, dass es, sollte diese Entscheidung beibehalten werden, einem Gebot der Höflichkeit entspreche, die WIPO hierüber zu informieren und die Gründe für diesen Entschluss anzugeben, sowie mitzuteilen, ob die Streichung die Absicht zum Ausdruck bringe, die gegenwärtigen Beziehungen zwischen der WIPO und der UPOV aufzuheben.

23. Zu der letztgenannten Bemerkung erwiderte der Ratspräsident, er habe dem Generaldirektor der WIPO und dem Generalsekretär der UPOV immer die Versicherung abgegeben, dass es natürlich beabsichtigt sei, die WIPO über die gefassten Beschlüsse sowie über die Absicht zu unterrichten, die bisher sehr zufriedenstellende Zusammenarbeit weiter fortzuführen. Eine solche Mitteilung müsste jedoch auf Weisung des Rats durch dessen Präsidenten abgegeben werden.

24. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland fragte, ob die Verwaltungs- und Finanzordnung der UPOV bei Fortfall der Überwachungsrolle der schweizerischen Regierung geändert werden müsse und ob in diesem Fall die Schweiz immer noch bereit sei, der UPOV durch die Leistung von Vorschüssen im Falle finanzieller Schwierigkeiten beizustehen.

25. In Erwiderung auf die erste Frage sagte der Generalsekretär, die Verwaltungs- und Finanzordnung der UPOV würde lediglich in formeller Hinsicht zu ändern sein. Zur zweiten Frage führte er aus, die Überwachungsrolle eines Mitgliedsstaates beinhalte nicht ohne weiteres eine Verpflichtung zur Vorschussleistung. Nach Artikel 11 Absatz 9 des WIPO-Übereinkommens habe die Schweiz sich allerdings verpflichtet, Vorschüsse zu zahlen, wenn dies unter bestimmten Umständen erforderlich sei. Als Ausgleich habe die Schweiz von Amts wegen einen Sitz in dem Koordinierungsausschuss der WIPO. Dieser Punkt hänge zusammen mit der Frage, ob zwischen der UPOV und der Schweiz ein Sitzabkommen geschlossen werden sollte.

26. In diesem Zusammenhang schlug die Delegation des Vereinigten Königreichs vor, ausdrücklich vorzusehen, dass die UPOV Rechtspersönlichkeit erhalte, wenn die Bezugnahme auf die BIRPI oder die WIPO fortfalle und die Rolle der schweizerischen Regierung nicht mehr fortgesetzt werde; es sei nämlich heikel, einer Körperschaft, die keine Rechtspersönlichkeit besitze, die Ausübung von Depositarfunktionen zu übertragen.

27. Der erwähnte Vorschlag fand seinen Ausdruck in dem vorgeschlagenen neuen Artikel 23A in Dokument IRC/VI/15 und wurde vom Ausschuss angenommen.

28. Die Delegation Frankreichs brachte in Erinnerung, dass Frankreich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Hinterlegung von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden bei einem internationalen Beamten sei und dass es die Unterzeichnung des Wiener Übereinkommens über das Vertragsrecht abgelehnt habe, weil es eine Bestimmung dieser Art enthalten habe; ferner habe Frankreich beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Protest hinterlegt. Die Delegation Frankreichs brachte auch in Erinnerung, dass sie vorgeschlagen habe, dass solche Instrumente beim Generalsekretär auf dem Wege über die schweizerische Regierung zu hinterlegen wären.

29. Die Delegation der Schweiz erklärte, sie sei bereit, ihre Rolle als Depositarmacht aufzugeben, sie sehe aber Schwierigkeiten voraus, wenn sie als Mittler zwischen dem hinterlegenden Staat und dem Generalsekretär auftreten solle.

30. Abschliessend nahm der Ausschuss den vorgeschlagenen neuen Wortlaut der Artikel 15 bis 20 und 22 in der Fassung des Dokuments IRC/VI/12, vorbehaltlich der in Dokument IRC/VI/19 wiedergegebenen Änderungen, an.

31. Der Ausschuss nahm ferner den vorgeschlagenen neuen Wortlaut der Artikel 21, 23 bis 25, 27 bis 31, 32A, 32B, 33, 35 und 37 bis 41 in der Fassung des Dokuments IRC/VI/19 vorbehaltlich der folgenden Beschlüsse an:

i) Artikel 21 Buchstabe g wird wie folgt neu gefasst:

[Der Rat hat folgende Aufgaben:]

"(g) Er ernennt den Generalsekretär; falls er dies für notwendig hält, ernennt er nach Konsultierung des Generalsekretärs und mit dessen Zustimmung einen Stellvertretenden Generalsekretär; er setzt die Einstellungsbedingungen von beiden fest."

ii) In Artikel 24 wird die Bezugnahme auf Artikel 20 Absatz 2 in eine Bezugnahme auf Artikel 20 geändert.

iii) In Artikel 30 Absatz 2 wird der Ausdruck "autorités compétentes" in der französischen Fassung durch "services compétents" und werden die Wörter "Verträge" und "geschlossen" im deutschen Wortlaut durch "Vereinbarungen" und "getroffen" ersetzt.

iv) In Artikel 33 Absatz 1 werden die Wörter "für sein Hoheitsgebiet" gestrichen.

32. Zu Artikel 21 Buchstabe g verwies die Delegation der Bundesrepublik Deutschland auf ihren in Absatz 18 oben erwähnten allgemeinen Vorbehalt.

33. Der Ausschuss führte eine lange Erörterung über die Frage der Änderung des Artikels 26 auf der Grundlage der Vorschläge der Delegationen der Bundesrepublik Deutschland (Dokument IRC/VI/16) und der Niederlande (Dokument IRC/VI/17) sowie des Verbandsbüros (Dokument IRC/VI/18). Schliesslich beschloss der Ausschuss, als Arbeitsgrundlage den Vorschlag des Verbandsbüros anzunehmen und hierbei den Änderungsvorschlag der Schweiz zu berücksichtigen, eine weitere Klasse vorzusehen, die 12,5 Beitragseinheiten umfasst.

34. Die Delegation des Vereinigten Königreichs brachte zum Ausdruck, dass sie die Streichung der Artikel 30 Absatz 3 und 32B vorziehe; sie behielt sich das Recht vor, auf diese Frage bei späteren Gelegenheiten zurückzukommen.

35. Der Ausschuss nahm den vorgeschlagenen neuen Wortlaut von Artikel 32 in der Fassung von Dokument IRC/VI/20 an.

36. Der Ausschuss sprach sich gegen die vom Generalsekretär befürwortete Streichung von Artikel 34 (Hoheitsgebiete) aus. Er nahm die folgende Fassung an:

"Artikel 34

Hoheitsgebiete

(1) Jeder Staat kann in seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären oder zu jedem späteren Zeitpunkt dem Generalsekretär schriftlich notifizieren, dass dieses Übereinkommen auf alle oder einzelne in der Erklärung oder Notifikation bezeichnete Hoheitsgebiete anwendbar ist, für deren auswärtige Beziehungen er verantwortlich ist.

(2) Jeder Staat, der eine solche Erklärung oder eine solche Notifikation abgegeben hat, kann dem Generalsekretär jederzeit notifizieren, dass dieses Übereinkommen auf alle oder einzelne dieser Hoheitsgebiete nicht mehr anwendbar ist.

(3)(a) Jede in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde abgegebene Erklärung gemäss Absatz 1 wird gleichzeitig mit der Ratifikation oder dem Beitritt und jede Notifikation gemäss Absatz 2 wird drei Monate nach ihrer Notifizierung durch den Generalsekretär wirksam.

(b) Jede Notifikation gemäss Absatz 2 wird zwölf Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär wirksam."

37. Der vorgeschlagene Wortlaut des revidierten Übereinkommens, wie er vom Ausschuss angenommen wurde, ist als Anlage I diesem Bericht beigefügt.

TEIL III

ERÖRTERUNG DER SONSTIGEN DOKUMENTE FÜR DIE DIPLOMATISCHE KONFERENZ

38. Der Ausschuss stimmte der vorläufigen Verfahrensordnung für die Diplomatische Konferenz in der Fassung des Dokuments IRC/VI/4 vorbehaltlich der folgenden Änderungen zu:

i) Der Ausschuss kam überein, dem Rat vorzuschlagen, dass die Konferenz vom 9. bis zum 23. Oktober 1978 durchgeführt werden sollte und nicht vom 10. bis zum 26. Oktober 1978; Regel 1 Absatz 1 wurde entsprechend geändert. Der Generalsekretär erklärte, seiner Ansicht nach sei die Zeit zu kurz bemessen; er werde hierauf bei der erneuten Erörterung der Angelegenheit im Rat zurückkommen.

ii) Regel 2 Absatz 1 Ziffer ii wurde wie folgt neu gefasst:

"ii) Delegationen von Staaten, auf die sich der obige Unterabsatz i) nicht bezieht und die in einer Liste aufgeführt sind, die der Rat der UPOV auf seiner elften Tagung aufgestellt hat."

iii) Das Wort "international" wird in Regel 2 Absatz 1 Ziffer iii vor den Wörtern nichtamtliche Organisationen" eingefügt.

iv) In den Regeln 3 Absatz 2 und 23 Absatz 3 fällt der Begriff "Vorschläge" weg.

v) In Regel 10 wird in der englischen Fassung das Wort "discussions" durch "deliberations" ersetzt; die Wörter "wie in dieser Verfahrensordnung vorgesehen" werden in den Regeln 10 und 48 eingefügt.

vi) In Regel 27 wird in der englischen Fassung das Wort "seconding" durch "supporting" ersetzt.

vii) In Regel 36 Absatz 1 werden die Wörter "jeder Verfahrensantrag und" gestrichen.

viii) In Regel 36 Absatz 2 werden die Wörter "über jede Frage" nach dem Wort "Abstimmung" eingefügt; der Satzteil "unterstützt durch eine andere Verbandsdelegation" wird gestrichen.

ix) In Regel 38 werden die Wörter "mit Unterstützung einer anderen Delegation" gestrichen.

39. Der Ausschuss stimmte der vorläufigen Tagesordnung der Diplomatischen Konferenz in der Fassung des Dokuments IRC/VI/5 vorbehaltlich der Zufügung eines neuen Punktes "Begrüssung durch den Ratspräsidenten" zu.

40. Der Ausschuss stimmte den Entwürfen der Einladungsnoten und -schreiben für die Diplomatische Konferenz, wie sie in Dokument IRC/VI/6 wiedergegeben sind, zu, jedoch vorbehaltlich der Änderungen, die sich aus der Änderung der vorläufigen Verfahrensordnung ergeben (siehe Absatz 38 Ziffern i und ii oben.

41. In Bezug auf die Liste der Staaten, die zur Diplomatischen Konferenz eingeladen werden sollen (Dokument IRC/VI/6, Anlage V), bemerkte der Ausschuss, dass die Republik von Djibouti in die Liste aufgenommen werden soll, da sie kürzlich zu den Vereinten Nationen zugelassen worden ist. Zu der Liste in deutscher Sprache kündigte der Stellvertretende Generalsekretär einige Änderungen an, und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland sagte zu, die Namen dieser Staaten in Deutsch zu überprüfen. Der Ausschuss stimmte den folgenden Änderungen in der Liste der internationalen Organisationen, die zur Diplomatischen Konferenz eingeladen werden sollen, zu:

i) Die Überschriften ("1. Zwischenstaatliche Organisationen" und "2. Nichtstaatliche Organisationen") wurden gestrichen.

ii) Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurde in die Liste aufgenommen.

iii) Die Einladung an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) soll kein besonderes Organ der Gemeinschaft mehr erwähnen.

iv) Die Internationale Vereinigung Landwirtschaftlicher Produzenten (IFAP) und die Panamerikanischen Saatgut-Seminare (SPS) wurden auch in die Liste aufgenommen.

TEIL IV

DEM RAT VORZULEGENDE UND DEN REGIERUNGEN ZU UNTERBREITENDE DOKUMENTE

42. Auf Vorschlag der Delegation Frankreichs wurde beschlossen, dass der Vorsitzende des Ausschusses dem Rat in seiner Tagung im Dezember 1977 berichten solle, welche Arbeit von dem Ausschuss geleistet worden sei.

43. Die Delegation Frankreichs brachte auch den Wunsch zum Ausdruck, dass das Dokument, das den Entwurf des revidierten Übereinkommens enthalten werde, so kurz wie möglich sein solle und aus diesem Grunde keine Erläuterungen zu jedem Artikel, sondern lediglich eine kurze Kommentierung am Anfang beinhalten solle. Der Ausschuss entsprach diesen Wünschen nicht, da das besagte Dokument nicht nur dem Rat vorzulegen sei, sondern auch den Regierungsbehörden von Verbandsstaaten und von zahlreichen Nichtverbandsstaaten. Das Verbandsbüro wurde beauftragt, die Erläuterungen dem neuen Wortlaut, der sich aus den Beschlüssen des Ausschusses ergibt, anzupassen.

TEIL V

PROGRAMM FÜR DIE NÄCHSTE TAGUNG

44. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass der Rat auf seiner dritten ausserordentlichen Tagung beschlossen habe, dass die nächste Tagung des Ausschusses im September 1978 durchzuführen sei; er solle die Prüfung der Stellungnahmen und Vorschläge der eingeladenen Staaten zu den ihnen übersandten Dokumenten zum Gegenstand haben, sowie einen abschliessenden Meinungsaustausch über den Gegenstand der Diplomatischen Konferenz. Der Ausschuss beschloss, dass die Einzelheiten seiner künftigen Arbeit bei Gelegenheit der nächsten Ratstagung festzulegen seien.

[Zwei Anlagen folgen]

Entwurf

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

vom 2. Dezember 1961
revidiert in Genf am 10. November 1972
und am /___/ Oktober 1978

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 1

[Zweck des Übereinkommens; Bildung eines Verbands; Sitz des Verbands]

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ein Recht zuzuerkennen und zu sichern; der Inhalt und die Art der Ausübung dieses Rechts werden nachstehend festgelegt.

(2) Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, im folgenden als Verbandsstaaten bezeichnet, bilden untereinander einen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

(3) Als Sitz des Verbands und seiner ständigen Organe wird Genf bestimmt.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 1

Zweck des Übereinkommens; Bildung eines Verbands; Sitz des Verbands

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern.

(2) [Keine Änderung]

(3) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 2

[Schutzrechtsformen,
Bedeutung des Begriffs "Sorte"]

(1) Jeder Verbandsstaat kann das in diesem Übereinkommen vorgesehene Züchterrecht durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechts oder eines Patents zuerkennen. Jedoch darf ein Verbandsstaat, dessen innerstaatliches Recht den Schutz in diesen beiden Formen zulässt, nur eine von ihnen für dieselbe botanische Gattung oder Art vorsehen.

(2) Das Wort Sorte umfasst im Sinne dieses Übereinkommens alle Zuchtsorten, Klone, Linien, Stämme und Hybriden, die so angebaut werden können, dass sie dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d entsprechen.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 2

Schutzrechtsformen,
Sorten, Sortenformen

(1) [Keine Änderung]

(2) Das Wort Sorte ist im Sinne dieses Übereinkommens auf jede Mehrheit von Pflanzen anwendbar, die anbaufähig ist und den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben c und d entspricht.

(3) Bei einer Art mit mehreren Sortenformen kann jeder Vertragsstaat die Sortenform oder Sortenformen der Art bestimmen, die schutzfähig sind.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 3

[Inländerbehandlung]

(1) Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz* in einem Verbandsstaat haben, geniessen in den anderen Verbandsstaaten in bezug auf die Zuerkennung und den Schutz des Züchterrechts die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig geniessen, und zwar unbeschadet der in diesem Übereinkommen besonders vorgesehenen Rechte und unter dem Vorbehalt, dass sie die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden.

(2) Angehörige der Verbandsstaaten, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz* in einem dieser Staaten haben, geniessen ebenfalls die gleichen Rechte, sofern sie den Verpflichtungen nachkommen, die ihnen gegebenenfalls auferlegt werden, um die Prüfung der von ihnen gezüchteten neuen Sorten und die Überwachung ihrer Vermehrung zu ermöglichen.

[Siehe Artikel 4 Absatz 4 des gegenwärtigen Wortlauts]

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 3*

Inländerbehandlung, Reziprozität

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen."]

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann jeder Verbandsstaat, der das Übereinkommen auf eine bestimmte Gattung oder Art anwendet, den Schutz auf Staatsangehörige von Verbandsstaaten beschränken, die das Übereinkommen auf die gleiche Gattung oder Art anwenden, sowie auf natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz* in einem dieser Staaten haben.

---

* Die Verwendung des Begriffs "Sitz" ist noch erörterungsbedürftig.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 4

[Botanische Gattungen oder Arten, die geschützt werden müssen oder können; Reziprozität; Möglichkeit zu erklären, dass die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums angewandt werden]

(1) Dieses Übereinkommen ist auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar.

(2) Die Verbandsstaaten verpflichten sich, alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Übereinkommen allmählich auf eine möglichst grosse Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden.

(3) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens fünf der Gattungen an, die in der dem Übereinkommen beigefügten Liste aufgeführt sind.

Er verpflichtet sich ausserdem, dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Gattungen der Liste wie folgt anzuwenden:

a) binnen drei Jahren auf mindestens zwei Gattungen;

b) binnen sechs Jahren auf mindestens vier Gattungen;

c) binnen acht Jahren auf alle in der Liste aufgeführten Gattungen.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 4

Botanische Gattungen oder Arten die geschützt werden müssen oder können;

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

(3) a) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens fünf Gattungen oder Arten an.

b) Später wendet jeder Verbandsstaat dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach dessen Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Gattungen oder Arten an, und zwar

(i) innerhalb von drei Jahren auf mindestens insgesamt zehn Gattungen oder Arten;

(ii) innerhalb von sechs Jahren auf mindestens insgesamt achtzehn Gattungen oder Arten;

(iii) innerhalb von acht Jahren auf mindestens insgesamt vierundzwanzig Gattungen oder Arten.

(4) Auf Antrag eines Staates, der beabsichtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren oder ihm beizutreten, kann der Rat, um aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen oder Umweltbedingungen in diesem Staat Rechnung zu tragen, beschliessen, dass für diesen Staat die in Absatz 3 aufgeführten Mindestanzahlen herabgesetzt, die dort genannten Fristen verlängert oder beide Massnahmen getroffen werden.

(5) Auf Antrag eines Verbandsstaats kann der Rat, um besonderen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, denen dieser Staat sich bei Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz 3 gegenübersieht, beschliessen, dass die in Absatz 3 genannten Fristen für diesen Staat verlängert werden.

[Artikel 4, Fortsetzung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]	[Wortlaut des Ausschusses]
(4) Bezüglich der in dieser Liste nicht aufgeführten Gattungen und Arten kann jeder Verbandsstaat, der eine dieser Gattungen oder Arten schützt, entweder diesen Schutz auf Angehörige der Verbandsstaaten, die diese Gattung oder Art schützen, sowie auf natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben, beschränken oder diesen Schutz auf Angehörige anderer Verbandsstaaten oder der Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie auf natürliche oder juristische Personen ausdehnen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.	[Siehe Artikel 3 Absatz 3 des Wortlauts des Ausschusses]
(5) Jeder Verbandsstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er bezüglich des Schutzes von Pflanzenzüchtungen die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums anwendet.	[Der Wortlaut des Ausschusses enthält keine Bestimmung, die Absatz 5 des gegenwärtigen Wortlauts entspricht.]

[Gegenwärtiger Wortlaut]	[Wortlaut des Ausschusses]
Artikel 5	Artikel 5 *
[Inhalt des Schutzrechts; Schutzumfang]	Inhalt des Schutzrechts; Schutzumfang
(1) Das dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser neuen Sorte als solches zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen, feilzuhalten oder gewerbsmässig zu vertreiben. Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmässig verwendet werden.	(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Ersetzung des Begriffs "neue Pflanzensorte" durch "Sorte" und der Streichung des Wortes "neuen" in allen Fällen, in denen es erscheint.]
(2) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt.	(2) [Keine Änderung]
(3) Die Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers ist nicht erforderlich, wenn die neue Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer neuer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmässig vertrieben werden. Dagegen ist die Zustimmung erforderlich, wenn die neue Sorte für die gewerbsmässige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muss.	(3) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung der Wörter "neue" oder "neuer" in allen Fällen, in denen sie erscheinen.]
(4) Jeder Verbandsstaat kann in seinem innerstaatlichen Recht oder in besonderen Abmachungen im Sinne des Artikels 29 den Züchtern für bestimmte botanische Gattungen oder Arten ein Recht gewähren, das über das in Absatz 1 bezeichnete hinausgeht und sich insbesondere bis auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis erstrecken kann. Ein Verbandsstaat, der ein solches Recht gewährt, kann dieses auf Angehörige der Verbandsstaaten, die ein gleiches Recht gewähren, sowie auf natürliche oder juristische Personen beschränken, die ihren Wohnsitz oder Sitz* in einem dieser Staaten haben.	(4) [Keine Änderung]

* Die Verwendung des Begriffs "Sitz" ist noch erörterungsbedürftig.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 6

[Schutzvoraussetzungen]

(1) Der Züchter einer neuen Sorte oder sein Rechtsnachfolger geniesst den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die neue Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Anmeldung des Schutzrechts allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmässigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung.

Die Merkmale, die es ermöglichen, eine neue Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, können morphologischer oder physiologischer Art sein. In allen Fällen muss man sie genau beschreiben und erkennen können.

b) Die Tatsache, dass eine Sorte bereits versuchsweise angebaut, zur Eintragung in ein amtliches Register vorgelegt oder in ein solches eingetragen worden ist, kann ihrem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger nicht entgegengehalten werden.

Die neue Sorte darf in dem Zeitpunkt, in dem das Schutzrecht in einem Verbandsstaat angemeldet wird, noch nicht mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Hoheitsgebiet dieses Staates oder seit mehr als vier Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Staates feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein.

c) Die neue Sorte muss hinreichend homogen sein; dabei ist den Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung Rechnung zu tragen.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 6

Schutzvoraussetzungen

(1) Der Züchter einer Sorte oder sein Rechtsnachfolger geniesst den in diesem Übereinkommen vorgesehen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmässigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung. Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, können morphologischer oder physiologischer Art sein. In allen Fällen muss man sie genau erkennen und beschreiben können.

b) In dem Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat darf die Sorte

i) im Hoheitsgebiet dieses Staates nocht nicht - oder, wo das Recht dieses Verbandsstaates dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr - mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein sowie

ii) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers, wenn es sich um Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume einschliesslich ihrer Unterlagen handelt, noch nicht seit mehr als sechs Jahren oder, wenn es sich um alle anderen Pflanzen handelt, seit mehr als vier Jahren feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein.

Mit der Sorte vorgenommene Versuche, die kein Feilhalten und keinen gewerblichen Vertrieb beinhalten, beeinträchtigen nicht das Recht auf Schutz. Ebensowenig wird das Recht auf Schutz durch die Tatsache beeinträchtigt, dass die Sorte auf andere Weise als durch Feilhalten oder gewerbsmässigen Vertrieb allgemein bekannt geworden ist.

c) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]

[Artikel 6, Fortsetzung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]	[Wortlaut des Ausschusses]
d) Die neue Sorte muss in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d.h. nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen.	d) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]
e) Die neue Sorte muss eine Sortenbezeichnung erhalten, die dem Artikel 13 entspricht.	e) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]
(2) Die Gewährung des Schutzes für eine neue Sorte darf nur von den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden; der Züchter oder sein Rechtsnachfolger muss jedoch den im innerstaatlichen Recht eines jeden Staates vorgesehenen Förmlichkeiten einschliesslich der Zahlung der Gebühren genügt haben.	(2) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung der Wörter "für eine neue Sorte"]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 7

[Amtliche Prüfungen neuer Sorten; vorläufiger Schutz]

(1) Der Schutz wird nach einer Prüfung der neuen Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Merkmale gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art unter Berücksichtigung ihres üblichen Vermehrungssystems angepasst sein.

(2) Für die Prüfung können die zuständigen Behörden eines jeden Staats von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Pflanz- oder Saatgut verlangen.

(3) In der Zeit von der Hinterlegung des Antrags auf Schutz einer neuen Sorte bis zur Entscheidung über diesen Antrag kann jeder Verbandsstaat Massnahmen zum Schutz des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers gegen missbräuchliches Verhalten Dritter treffen.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 7

Amtliche Prüfungen von Sorten; vorläufiger Schutz

(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen."]

(2) [Keine Änderung]

(3) In der Zeit von der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung bis zur Entscheidung hierüber kann jeder Verbandsstaat Massnahmen zum Schutz des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers gegen missbräuchliches Verhalten Dritter treffen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 8

[Schutzdauer]

(1) Das dem Züchter einer neuen Sorte oder seinem Rechtsnachfolger erteilte Recht wird für eine begrenzte Dauer gewährt. Diese muss mindestens fünfzehn Jahre betragen. Für Pflanzen wie Reben, Obstbäume und ihre Unterlagen, Wald- und Zierbäume beträgt die Mindestdauer achtzehn Jahre.

(2) Die Dauer des Schutzes in einem Verbandsstaat läuft vom Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts an.

(3) Jeder Verbandsstaat kann eine längere Schutzdauer als die oben angegebene vorsehen und für bestimmte Pflanzengruppen die Schutzdauer verschieden festsetzen, um insbesondere den Erfordernissen der Regelung über die Erzeugung und den Vertrieb von Saat- und Pflanzengut Rechnung zu tragen.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 8

Schutzdauer

Das dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger gewährte Recht wird für eine begrenzte Zeitdauer erteilt. Diese Zeitdauer darf nicht kürzer sein als fünfzehn Jahre, gerechnet vom Tag der Erteilung des Schutzrechts an. Für Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume einschliesslich ihrer Unterlagen beträgt die Mindestschutzdauer nicht weniger als achtzehn Jahre, gerechnet von diesem Zeitpunkt an.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 9

[Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts]

[1] Die freie Ausübung des dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger gewährten ausschliesslichen Rechts darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden.

[2] Erfolgt diese Beschränkung zu dem Zweck, die Verbreitung der neuen Sorten sicherzustellen, so hat der betreffende Verbandsstaat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine angemessene Vergütung erhält.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 9

Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Numerierung des Absatzes.]

(2) Erfolgt diese Beschränkung zu dem Zweck, die Verbreitung der Sorte sicherzustellen, so hat der betreffende Verbandsstaat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, dass der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine angemessene Vergütung erhält.

[Gegenwärtiger Wortlaut]	[Wortlaut des Ausschusses]
Artikel 10	Artikel 10
[Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts]	Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts
(1) Das Recht des Züchters wird nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts eines jeden Verbandsstaats für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Schutzrechts tatsächlich nicht erfüllt waren.	(1) [Keine Änderung]
(2) Das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers wird aufgehoben, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das gestattet, die neue Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten morphologischen oder physiologischen Merkmalen zu erlangen.	(2) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]
(3) Das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers kann aufgehoben werden,	(3) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen."]
a) wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Überwachung der neuen Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen nicht gestattet;	
b) wenn er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seiner Rechte zu zahlen sind.	
(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann weder das Recht des Züchters für nichtig erklärt noch das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers aufgehoben werden.	(4) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 11

[Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten]

(1) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann den Verbandsstaat wählen, in dem er erstmalig den Schutz seines Rechts für eine neue Sorte beantragt.

(2) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann den Schutz seines Rechts in anderen Verbandsstaaten beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm der Verbandsstaat der ersten Anmeldung ein Schutzrecht erteilt hat.

(3) Der Schutz, der in verschiedenen Verbandsstaaten von natürlichen oder juristischen Personen beantragt wird, die sich auf dieses Übereinkommen berufen können, ist unabhängig von dem Schutz, der für dieselbe neue Sorte in anderen Verbandsstaaten oder in Nichtverbandsstaaten erlangt worden ist.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 11

Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

(1) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann den Verbandsstaat wählen, in dem er die erste Schutzrechtsanmeldung einreicht.

(2) [Keine Änderung]

(3) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 12

[Priorität]

(1) Hat der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine Schutzrechtsanmeldung für eine neue Sorte in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmässig hinterlegt, so geniesst er für die Hinterlegung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der ersten Anmeldung. Der Tag der Hinterlegung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Absatz 1 ist zugunsten der neuen Hinterlegung nur anwendbar, wenn diese einen Antrag auf Schutz der Züchtung und die Beanspruchung der Priorität der ersten Anmeldung enthält und wenn binnen drei Monaten die Unterlagen, aus denen diese Anmeldung besteht, abschriftlich vorgelegt werden; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, welche diese Anmeldung entgegengenommen hat.

(3) Dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger steht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem ein Antrag auf Schutz nach Massgabe des Absatzes 2 hinterlegt worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staats erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen.

(4) Einer unter den obigen Bedingungen vorgenommenen Hinterlegung können Tatsachen nicht entgegengehalten werden, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa eine andere Hinterlegung, die Veröffentlichung des Gegenstands der Anmeldung oder seine Benutzung. Diese Tatsachen können kein Recht zugunsten Dritter und kein persönliches Besitzrecht begründen.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 12

Priorität

(1) Hat der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine Schutzrechtsanmeldung für eine Sorte in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmässig eingereicht, so geniesst er für die Anmeldung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung der ersten Anmeldung. Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) [Keine Änderung, mit der Ausnahme, dass die Wörter "Hinterlegung" durch "Anmeldung" und "einen Antrag auf Schutz der Züchtung" durch "einen Schutzrechtsantrag" ersetzt werden.]

(3) Dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger steht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem eine Schutzrechtsanmeldung nach Massgabe des Absatzes 2 eingereicht worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staats erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen. Jedoch kann dieser Staat die vorzulegenden ergänzenden Unterlagen und das vorzulegende Material innerhalb einer angemessenen Frist anfordern, wenn die Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

(4) [Keine Änderung, mit der Ausnahme, dass das Wort "Hinterlegung" durch "Anmeldung" ersetzt wird.]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 13

[Sortenbezeichnung]

(1) Eine neue Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen.

(2) Diese Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der neuen Sorte ermöglichen; sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen.

Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der neuen Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten bereits vorhandene Sorten derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger darf als Sortenbezeichnung für eine neue Sorte weder eine Bezeichnung hinterlegen, für die er in einem Verbandsstaat den den Fabrik- oder Handelsmarken gewährten Schutz für Erzeugnisse geniesst, die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind, noch eine mit dieser Marke verwechslungsfähige Bezeichnung, es sei denn, er verpflichte sich, auf sein Recht aus der Marke bei Eintragung der Sortenbezeichnung für die neue Sorte zu verzichten.

Hinterlegt der Züchter oder sein Rechtsnachfolger gleichwohl die Sortenbezeichnung, so kann er von ihrer Eintragung an für die oben bezeichneten Erzeugnisse nicht mehr ein Recht aus der Fabrik- oder Handelsmarke geltend machen.

(4) Die Sortenbezeichnung der neuen Sorte wird von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger bei der in Artikel 30 vorgesehenen Behörde hinterlegt. Stellt sich heraus, dass diese Sortenbezeichnung den Erfordernissen der vorstehenden Absätze nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechts gemäss Artikel 7 eingetragen.

(5) Eine neue Sorte darf in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die für die Erteilung des Schutzrechts zuständige Behörde eines jeden Staates ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann die Behörde von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger verlangen, dass er eine Übersetzung der ursprünglichen Sortenbezeichnung oder eine geeignete andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 13

Sortenbezeichnung

(1) [Keine Änderung, mit der Ausnahme der Streichung des Wortes "neue."]

(2) Diese Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen; sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen. Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(4) Reicht der Züchter oder sein Rechtsnachfolger als Sortenbezeichnung entweder eine Bezeichnung ein, für die er in einem Verbandsstaat den den Fabrik- oder Handelsmarken gewährten Schutz für Erzeugnisse geniesst, die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind, oder eine mit dieser Marke verwechslungsfähige Bezeichnung, so kann er von der Eintragung der Sortenbezeichnung an für die obenbezeichneten Erzeugnisse in einem Verbandsstaat, der das Übereinkommen auf die Gattung oder Art anwendet, zu welcher die Sorte gehört, sein Recht aus der Marke nicht mehr geltend machen.

(3) [Identisch mit Absatz (4) des gegenwärtigen Wortlauts, mit der Ausnahme, dass das Wort "neuen" gestrichen und die Wörter "der vorstehenden Absätze" durch "des vorstehenden Absatzes" ersetzt werden.

(5) [Keine Änderung mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue" und der Ersetzung der Wörter "Erteilung des Schutzrechts" durch "Schutzrechtserteilung."]

[Artikel 13, Fortsetzung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]	[Wortlaut des Ausschusses]
(6) Wird eine Sortenbezeichnung für eine neue Sorte bei der zuständigen Behörde eines Verbandsstaats hinterlegt, so teilt diese sie dem in Artikel 15 vorgesehenen Verbandsbüro mit; dieses unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten. Jeder Verbandsstaat kann dem mitteilenden Staat seine etwaigen Einwendungen über das Verbandsbüro zugehen lassen.	(6) [Identisch mit dem ersten Unterabsatz von Absatz 1 des gegenwärtigen Wortlauts, mit der Ausnahme, dass das Wort "neue" gestrichen wird.]
Die zuständige Behörde eines jeden Verbandsstaats teilt dem Verbandsbüro jede Eintragung einer Sortenbezeichnung für eine neue Sorte und jede Verweigerung einer Eintragung mit; das Verbandsbüro unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten. Die Eintragungen werden durch das Verbandsbüro auch den Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums zur Kenntnis gebracht.	(7) Die zuständige Behörde eines jeden Verbandsstaats teilt dem Verbandsbüro jede Eintragung einer Sortenbezeichnung für eine Sorte und jede Verweigerung einer Eintragung mit; das Verbandsbüro unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten.
(7) Wer in einem der Verbandsstaaten Vermehrungsmaterial einer neuen Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung dieser neuen Sorte auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 10 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.	(8) [Identisch mit Absatz 7 des gegenwärtigen Wortlauts mit der Ausnahme, dass das Wort "neuen" in allen Fällen, in denen es erscheint, gestrichen und die Bezugnahme auf Absatz 10 in eine Bezugnahme auf Absatz 11 geändert wird.]
(8) Von dem Tage an, an welchem dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger in einem Verbandsstaat ein Schutzrecht erteilt worden ist, gilt folgendes:	(9) [Identisch mit Absatz 8 des gegenwärtigen Wortlauts mit der Ausnahme, dass die Wörter "der neuen Sorte" in den Unterabsätzen a) und b) gestrichen werden.
a) Die Sortenbezeichnung der neuen Sorte darf in keinem Verbandsstaat als Sortenbezeichnung einer anderen Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art benutzt werden;	
b) die Sortenbezeichnung der neuen Sorte wird als Gattungsbezeichnung für diese Sorte angesehen. Daher kann vorbehaltlich des Absatzes 10 in einem Verbandsstaat niemand eine mit der Sortenbezeichnung der neuen Sorte identische oder verwechslungsfähige Bezeichnung zur Eintragung als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts anmelden oder Markenschutz erhalten.	
(9) Für ein und dasselbe Erzeugnis darf der Sortenbezeichnung der neuen Sorte eine Fabrik- oder Handelsmarke hinzugefügt werden.	(10) [Identisch mit Absatz 9 des gegenwärtigen Wortlauts, mit der Ausnahme, dass das Wort "neuen" gestrichen wird.]
(10) Ältere Rechte Dritter an Zeichen, die zur Unterscheidung ihrer Erzeugnisse oder ihres Unternehmens dienen, bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer neuen Sorte einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechts untersagt, so verlangt die zuständige Behörde in diesem Fall von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, dass er eine andere Sortenbezeichnung für die neue Sorte vorschlägt.	(11) [Identisch mit Absatz 10 des gegenwärtigen Wortlauts, mit der Ausnahme, dass die Wörter "neuen" und "neue" gestrichen werden und dass die Bezugnahme auf Absatz 7 durch eine Bezugnahme auf Absatz 8 ersetzt wird; ferner sind die Wörter "in diesem Fall" zu streichen.]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 14

[Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs]

(1) Das dem Züchter nach dem Übereinkommen gewährte Recht ist unabhängig von den Massnahmen, die in jedem Verbandsstaat zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs von Saat- und Pflanzengut getroffen werden.

(2) Jedoch muss bei diesen Massnahmen soweit wie möglich vermieden werden, dass die Anwendung dieses Übereinkommens behindert wird.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 14

Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 15

[Organe des Verbands]

Die ständigen Organe des Verbands sind

a) der Rat;

b) das Generalsekretariat, das als Büro des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen bezeichnet wird. Dieses Büro steht unter der Oberaufsicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 15

Organe des Verbands

Die ständigen Organe des Verbands sind

a) der Rat und

b) das Generalsekretariat, das als Büro des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen bezeichnet wird.

[Gegenwärtiger Wortlaut]	[Wortlaut des Ausschusses]
Artikel 16	Artikel 16
[Zusammensetzung des Rats; Abstimmungen]	Zusammensetzung des Rats; Abstimmungen
(1) Der Rat besteht aus den Vertretern der Verbandsstaaten. Jeder Verbandsstaat ernennt einen Vertreter für den Rat und einen Stellvertreter.	(1) [Keine Änderung]
(2) Den Vertretern oder Stellvertretern können Mitarbeiter oder Berater zur Seite stehen.	(2) [Keine Änderung]
(3) Jeder Verbandsstaat hat im Rat eine Stimme.	(3) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 17

[Beobachter in Sitzungen des Rats]

(1) Die Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, werden als Beobachter zu den Sitzungen des Rats eingeladen. Ihre Vertreter haben beratende Stimme.

(2) Zu diesen Sitzungen können auch andere Beobachter oder Sachverständige eingeladen werden.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 17

Beobachter in Sitzungen des Rats

(1) Staaten, die nicht Mitglieder des Verbands sind und diese Akte unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, werden als Beobachter zu den Sitzungen des Rats eingeladen.

(2) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]	[Wortlaut des Ausschusses]
Artikel 18	Artikel 18
[Präsident und Vizepräsidenten des Rats]	Präsident und Vizepräsidenten des Rats
(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Ersten Vizepräsidenten. Er kann weitere Vizepräsidenten wählen. Der Erste Vizepräsident vertritt von Rechts wegen den Präsidenten bei Verhinderungen.	(1) [Keine Änderung]
(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre.	(2) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 20

[Geschäftsordnung des Rats; Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands]

(1) Der Rat legt seine Geschäftsordnung fest.

(2) Er legt nach Anhörung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands fest. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sorgt für ihre Durchführung.

(3) Diese Ordnungen und ihre etwaigen Änderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Dreiviertelmehrheit der Verbandsstaaten.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 20

Geschäftsordnung des Rats; Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands

Der Rat legt seine Geschäftsordnung sowie die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbandes fest.

[Im Wortlaut des Ausschusses gibt es keine Bestimmung, die dem Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts entspricht.]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 19

[Tagungen des Rats]

(1) Der Rat tritt auf Einberufung durch seinen Präsidenten zusammen.

(2) Er hält einmal jährlich eine ordentliche Tagung ab. Ausserdem kann der Präsident von sich aus den Rat einberufen; er hat ihn binnen drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsstaaten dies beantragt.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 19

Ratssitzungen

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]	[Wortlaut des Ausschusses]
Artikel 21	Artikel 21
[Aufgaben des Rats]	Aufgaben des Rats
Der Rat hat folgende Aufgaben:	Der Rat hat folgende Aufgaben:
a) Er prüft Massnahmen, die geeignet sind, den Bestand des Verbands sicherzustellen und seine Entwicklung zu fördern.	a) [Keine Änderung]
b) Er prüft den jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbands und stellt das Programm für dessen künftige Arbeit auf.	b) [Keine Änderung]
c) Er erteilt dem Generalsekretär, dessen Befugnisse in Artikel 23 festgelegt sind, alle erforderlichen Richtlinien einschliesslich derjenigen, welche die Verbindung mit den innerstaatlichen Behörden betreffen.	c) [Keine Änderung]
d) Er prüft und genehmigt den Haushaltsplan des Verbands und setzt gemäss Artikel 26 den Beitrag eines jeden Mitgliedsstaats fest.	d) [Keine Änderung]
e) Er prüft und genehmigt die vom Generalsekretär vorgelegten Abrechnungen.	e) [Keine Änderung]
f) Er bestimmt gemäss Artikel 27 den Zeitpunkt und den Ort der dort vorgesehenen Konferenzen und trifft die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Massnahmen.	f) [Keine Änderung]
g) Er unterbreitet der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Vorschläge für die Ernennung des Generalsekretärs und der leitenden Bediensteten.	g) Er ernennt den Generalsekretär; falls er dies für notwendig hält, ernennt er nach Konsultierung des Generalsekretärs und mit dessen Zustimmung einen Stellvertretenden Generalsekretär; er setzt die Einstellungsbedingungen von beiden fest.
h) Ganz allgemein fasst er alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Arbeiten des Verbands.	h) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 22

[Erforderliche Mehrheiten für Beschlüsse des Rats]

Beschlüsse des Rats bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in den Artikeln 20, 27, 28 und 32 vorgesehenen Fälle sowie der Abstimmung über den Haushaltsplan und der Festsetzung der Beiträge eines jeden Staates. In den beiden letzten Fällen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 22

Erforderliche Mehrheiten für Ratsbeschlüsse

Eine Entscheidung des Rats bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die eine Stimme abgeben; jedoch werden Ratsentscheidungen nach Absatz 4 des Artikels 4, Artikel 20, Buchstabe d) des Artikels 21, Absatz 5 des Artikels 26, Absatz 1 des Artikels 27 und Absatz 3 des Artikels 28 mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der ~~anwesenden~~ Mitglieder, die eine Stimme abgeben, getroffen. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 23

[Aufgaben des Verbandsbüros;
Verantwortung des Generalsekretärs;
Ernennung der Bediensteten]

(1) Das Verbandsbüro hat alle Aufträge und Aufgaben zu erledigen, die ihm der Rat zuweist. Es wird vom Generalsekretär geleitet.

(2) Der Generalsekretär ist dem Rat verantwortlich; er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Rats.

Er legt dem Rat den Haushaltsplan zur Genehmigung vor und sorgt für dessen Ausführung.

Er legt dem Rat alljährlich Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab und unterbreitet ihm einen Bericht über die Tätigkeit und die Finanzlage des Verbands.

(3) Der Generalsekretär und die leitenden Bediensteten werden auf Vorschlag des Rats von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ernannt. Diese legt die Einstellungsbedingungen fest.

Das Dienstrecht und die Besoldung der übrigen Bediensteten des Verbandsbüros werden in der Verwaltungs- und Finanzordnung festgelegt.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 23

Aufgaben des Verbandsbüros;
Verantwortung des Generalsekretärs;
Ernennung der Bediensteten

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

(3) Vorbehaltlich Artikel 21 Buchstabe g werden die Bedingungen für die Einstellung und Beschäftigung des für die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben des Verbandsbüros erforderlichen Personals in der in Artikel 20 bezeichneten Verwaltungs- und Finanzordnung festgelegt.

[Artikel 23A folgt]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

[Im gegenwärtigen Wortlaut gibt es keine Vorschrift, die dem Artikel 23A im Wortlaut des Ausschusses entspricht.]

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 23A*

Rechtsstellung

(1) Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Verband geniesst im Hoheitsgebiet jedes Verbandsstaates gemäss den Gesetzen dieses Staates die zur Erreichung seines Zwecks und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit.

---

* Dieser und die folgenden Artikel werden im endgültigen von der Diplomatischen Konferenz angenommenen Wortlaut eine neue Bezifferung erhalten.

[Artikel 24 folgt]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 24

[Überwachungsfunktion der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft]

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft überwacht die Ausgaben des Büros des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sowie seine Rechnungsführung. Sie erstattet dem Rat alljährlich einen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 24

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung des Verbands wird von einem Verbandsstaat oder von externen Rechnungsprüfern durchgeführt, wie dies in der in Artikel 20 bezeichneten Verwaltungs- und Finanzordnung vorgesehen ist. Dieser Staat oder diese Rechnungsprüfer werden mit seiner oder ihrer Zustimmung vom Rat bestimmt.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 25

[Zusammenarbeit mit den von der BIRPI verwalteten Verbänden]

Die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und den von den Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums verwalteten Verbänden werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden festgelegt wird.

[Wortlaut des Ausschusses]

[Im Wortlaut des Ausschusses gibt es keine Bestimmung die dem Artikel 25 des gegenwärtigen Wortlauts entspricht.]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 26

[Geänderte Fassung von Artikel 26 des Übereinkommens der Zusatzakte]

[Finanzen]

(1) Die Ausgaben des Verbands werden wie folgt gedeckt:

a) aus den Jahresbeiträgen der Verbandsstaaten,

b) aus der Vergütung für Dienstleistungen,

c) aus sonstigen Einnahmen.

(2) Zur Bestimmung der Höhe ihres Jahresbeitrags werden die Verbandsstaaten in fünf Klassen eingeteilt:

Klasse I.....5 Einheiten
Klasse II.....4 Einheiten
Klasse III.....3 Einheiten
Klasse IV.....2 Einheiten
Klasse V.....1 Einheit

Jeder Verbandsstaat leistet seinen Beitrag nach Massgabe der Zahl der Einheiten der Klasse, der er angehört.

(3) Der Wert der Beteiligungseinheit wird festgestellt, indem für die betreffende Haushaltsperiode der Gesamtbetrag der Ausgaben, die aus den Beiträgen der Verbandsstaaten zu decken sind, durch die Gesamtzahl der Einheiten geteilt wird.

(4) Jeder Verbandsstaat gibt, wenn er Vertragspartei wird, die Klasse an, in die er eingestuft zu werden wünscht. Er kann jedoch später erklären, dass er in eine andere Klasse eingestuft zu werden wünscht.

Diese Erklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres, das dem vorausgeht, für das die Änderung der Klasse wirksam wird, an den Generalsekretär des Verbands gerichtet werden.

(5) Um aussergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen, kann der Rat auf Antrag eines Verbandsstaats oder eines Staates, der ein Gesuch auf Beitritt zum Übereinkommen nach Artikel 32 einreicht und den Wunsch äussert, in Klasse V eingestuft zu werden, beschliessen, dem betreffenden Staat zu gestatten, nur die Hälfte des der Klasse V entsprechenden Beitrags zu leisten. Dieser Beschluss bleibt so lange in Kraft, bis der betreffende Staat auf die ihm gegebene Möglichkeit verzichtet oder erklärt, dass er in eine andere Klasse eingestuft zu werden wünscht, oder bis der Rat seinen Beschluss widerruft.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 26

Finanzen

(1) [Keine Änderung]

(2) a) Zur Bestimmung der Höhe ihres Jahresbeitrags werden die Verbandsstaaten in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse A	15	Einheiten
Klasse B	12,5	Einheiten
Klasse C	10	Einheiten
Klasse D	7,5	Einheiten
Klasse I	5	Einheiten
Klasse I bis	4,5	Einheiten
Klasse II	4	Einheiten
Klasse II bis	3,5	Einheiten
Klasse III	3	Einheiten
Klasse III bis	2,5	Einheiten
Klasse IV	2	Einheiten
Klasse IV bis	1,5	Einheiten
Klasse V	1	Einheit
Klasse V bis	3/5	Einheiten
Klasse V ter	1/5	Einheiten

b) [Identisch mit dem (nichtnumerierten) zweiten Unterabsatz von Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts.]

(3) [Keine Änderung]

(4) a) Jeder Staat gibt, wenn er Vertragspartei wird, die Klasse an, in die er eingestuft zu werden wünscht. Er kann jedoch später erklären, dass er in eine andere Klasse eingestuft zu werden wünscht.

b) [Identisch mit dem (nichtnumerierten) zweiten Unterabsatz von Absatz 4 des gegenwärtigen Wortlauts.]

[Im Wortlaut des Ausschusses gibt es keine Bestimmung, die Absatz 5 des gegenwärtigen Wortlauts entspricht.]

[Artikel 26, Fortsetzung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

(6) Ein Verbandsstaat, der mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht im Rat nicht ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden vollen Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt, ohne jedoch von den sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Pflichten befreit zu sein und ohne die anderen sich aus dem Übereinkommen ergebenden Rechte zu verlieren. Der Rat kann einem solchen Staat jedoch gestatten, sein Stimmrecht weiter auszuüben, wenn und solange der Rat überzeugt ist, dass der Zahlungsrückstand eine Folge aussergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.

[Wortlaut des Ausschusses]

(5) [Identisch mit Absatz 6 des gegenwärtigen Wortlauts.]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 27

[Revision des Übereinkommens]

(1) Dieses Übereinkommen wird periodischen Revisionen unterzogen, um Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, das System des Verbands zu vervollkommnen.

(2) Zu diesem Zweck finden alle fünf Jahre Konferenzen statt, sofern nicht der Rat mit Fünfsechstelmehrheit der anwesenden Mitglieder feststellt, dass eine solche Konferenz zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt stattfinden soll.

(3) Die Konferenz ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsstaaten auf ihr vertreten ist.

Die revidierte Fassung des Übereinkommens bedarf zu ihrer Annahme der Fünfsechstelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten.

(4) Die revidierte Fassung tritt für die Verbandsstaaten, die sie ratifiziert haben, in Kraft, wenn sie von fünf Sechsteln der Verbandsstaaten ratifiziert worden ist. Das Inkrafttreten erfolgt dreissig Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde. Ist jedoch die Fünfsechstelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten der Ansicht, dass die revidierte Fassung Änderungen enthält, die so beschaffen sind, dass sie es den Verbandsstaaten, die diese Fassung nicht ratifizieren, unmöglich machen, im Verhältnis zu den übrigen Verbandsstaaten an die frühere Fassung gebunden zu bleiben, so erfolgt das Inkrafttreten der revidierten Fassung zwei Jahre nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde. In diesem Fall sind die Staaten, welche die revidierte Fassung ratifiziert haben, von diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens an nicht mehr an die frühere Fassung gebunden.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 27

Revision des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen kann von einer Konferenz der Verbandsstaaten revidiert werden. Über die Einberufung einer solchen Konferenz entscheidet der Rat.

(2) [Identisch mit Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts, mit der Ausnahme, dass die beiden Unterabsätze des gegenwärtigen Wortlauts zu einem einzigen Absatz zusammengefasst werden.]

[Siehe Artikel 32A und 32B des Wortlauts des Ausschusses.]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 28

[Vom Verbandsbüro und vom Rat verwandte Sprachen]

(1) Das Verbandsbüro bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der französischen, der deutschen und der englischen Sprache.

(2) Die Sitzungen des Rats und die Revisionskonferenzen werden in diesen drei Sprachen abgehalten.

(3) Der Rat kann, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Benutzung weiterer Sprachen beschliessen.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 28

Vom Verbandsbüro und vom Rat verwandte Sprachen

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

(3) Der Rat kann, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, die Benutzung weiterer Sprachen beschliessen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 29

[Besondere Abmachungen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen]

Die Verbandsstaaten behalten sich das Recht vor, untereinander zum Schutz von Pflanzenzüchtungen besondere Abmachungen zu treffen, soweit diese dem vorliegenden Übereinkommen nicht zuwiderlaufen.

Verbandsstaaten, die sich an solchen Abmachungen nicht beteiligt haben, werden auf Antrag zum Beitritt zugelassen.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 29

Besondere Abmachungen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

(1) [Identisch mit dem (nichtnumerierten) ersten Absatz des gegenwärtigen Wortlauts.]

(2) [Identisch mit dem (nichtnumerierten) zweiten Absatz des gegenwärtigen Wortlauts.]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 30

[Anwendung des Übereinkommens im nationalen Bereich; besondere Vereinbarungen zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Prüfungsstellen]

(1) Jeder Verbandsstaat verpflichtet sich, alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Massnahmen zu treffen.

Er verpflichtet sich insbesondere,

a) den Angehörigen der übrigen Verbandsstaaten die geeigneten Rechtsmittel zu gewährleisten, die ihnen eine wirksame Wahrung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen;

b) eine besondere Behörde für den Schutz von Pflanzenzüchtungen einzurichten oder eine bereits bestehende Behörde mit diesem Schutz zu beauftragen;

c) die öffentliche Bekanntmachung von Mitteilungen über diesen Schutz, zumindest die periodische Veröffentlichung des Verzeichnisses der erteilten Schutzrechte, sicherzustellen.

(2) Besondere Vereinbarungen können zwischen den Verbandsstaaten auch zum Zwecke der etwaigen gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen getroffen werden, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der neuen Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben.

(3) Es besteht Einverständnis darüber, dass jeder Staat bei Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinem innerstaatlichen Recht in der Lage sein muss, diesem Übereinkommen Wirkung zu verleihen.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 30

Anwendung des Übereinkommens im nationalen Bereich; Verträge über die gemeinsame Inanspruchnahme von Prüfungsstellen

(1) [Keine Änderung, mit der Ausnahme, dass die beiden Unterabsätze des gegenwärtigen Wortlauts einen einzigen Absatz bilden werden.]

(2) Zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten können Vereinbarungen zum Zwecke der etwaigen gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen getroffen werden, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben.

(3) [Keine Änderung in der deutschen Fassung.]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 31

[Unterzeichnung und Ratifizierung; Inkrafttreten]

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die auf der Pariser Konferenz zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vertretenen Staaten bis zum zweiten Dezember neunzehnhundertzweiundsechzig zur Unterzeichnung auf.

(2) [Siehe gegenüber Artikel 32 des Wortlauts des Ausschusses.]

(3) [Siehe gegenüber Artikel 32A des Wortlauts des Ausschusses.]

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 31

Unterzeichnung

Diese Akte wird für jeden Verbandsstaat und für jeden anderen Staat, der auf der Diplomatischen Konferenz, in der sie angenommen wurde, vertreten war, zur Unterzeichnung aufgelegt. Sie liegt bis zum 31. Oktober 1979 zur Unterzeichnung auf.

[Für die Bestimmung, die dem gegenwärtigen Wortlaut des Absatzes 2 entspricht, wird auf Artikel 32 des Wortlauts des Ausschusses verwiesen.]

[Für die Bestimmung, die dem gegenwärtigen Wortlaut des Absatzes 3 entspricht, wird auf Artikel 32A des Wortlauts des Ausschusses verwiesen.]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 31

[... Ratifizierung ...]

(1) [Siehe gegenüber Artikel 31 des Wortlauts des Ausschusses.]

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt; diese notifiziert die Hinterlegung den Unterzeichnerstaaten.

(3) [Siehe gegenüber Artikel 32A des Wortlauts des Ausschusses.]

Artikel 32

[Beitritt; Inkrafttreten]

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Nichtunterzeichnerstaaten nach Massgabe der Absätze 3 und 4 zum Beitritt auf.

(2) Die Beitrittsgesuche werden an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet; diese notifiziert sie den Verbandsstaaten.

(3) Die Beitrittsgesuche werden vom Rat insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 30 geprüft.

Im Hinblick auf die Natur des zu fassenden Beschlusses wird der Beitritt eines Nichtunterzeichnerstaates abweichend von der für die Revisionskonferenzen aufgestellten Regel zugelassen, wenn sein Beitrittsgesuch mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

Bei der Abstimmung müssen drei Viertel der Verbandsstaaten vertreten sein.

(4) Wird der Beitritt zugelassen, so wird die Beitrittsurkunde bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt; diese notifiziert die Hinterlegung den Verbandsstaaten.

Der Beitritt wird dreissig Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 32

Ratifizierung; Beitritt

(1) Jeder Staat bringt seine Zustimmung dazu, dass diese Akte für ihn verbindlich wird, dadurch zum Ausdruck, dass er

(a) seine Ratifikationsurkunde hinterlegt, sofern er diese Akte unterzeichnet hat, oder

(b) seine Beitrittsurkunde hinterlegt, sofern er diese Akte nicht unterzeichnet hat.

[Siehe unten]

(3) Jeder Staat, der dem Verband nicht angehört und diese Akte nicht unterzeichnet hat, bittet den Rat vor Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde um Äusserung, ob seine Gesetze mit dieser Akte vereinbar sind.

(2) Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär hinterlegt.

[Wegen der Bestimmung, die dem zweiten Unterabsatz des gegenwärtigen Wortlauts entspricht, wird auf Artikel 32A des Wortlauts des Ausschusses verwiesen.]

[Artikel 32A folgt]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 31

[... Inkrafttreten]

(1) [Siehe gegenüber Artikel 31 des Wortlauts des Ausschusses.]

(2) [Siehe gegenüber Artikel 32 des Wortlauts des Ausschusses.]

(3) Ist das Übereinkommen von mindestens drei Staaten ratifiziert worden, so tritt es zwischen diesen Staaten dreissig Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der es später ratifiziert, tritt es dreissig Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 32

[... Inkrafttreten]

(1), (2) und (3), erster Unterabsatz [siehe gegenüber Artikel 32 des Wortlauts des Ausschusses.]

[(4), zweiter Unterabsatz] Der Beitritt wird dreissig Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 32A

Inkrafttreten; Schliessung früherer Wortlaute

(1) Diese Akte tritt einen Monat nach Hinterlegung der fünften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Nach der Hinterlegung der fünften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde tritt diese Akte für jeden Staat, der danach seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, einen Monat nach dem Zeitpunkt der letztgenannten Hinterlegung in Kraft.

(3) Nach Inkrafttreten dieser Akte nach Absatz 1 kann ein Staat dem internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in seiner ursprünglichen Fassung von 1961 oder in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung nicht mehr beitreten.

[Artikel 32B folgt]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

[Im gegenwärtigen Wortlaut gibt es keine Bestimmung, die diesem Artikel entspricht.]

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 32B

Beziehungen zwischen Staaten, für die unterschiedliche Fassungen verbindlich sind

(1) Jeder Verbandsstaat, für den am Tag des Inkrafttretens dieser Akte für ihn das Übereinkommen von 1961 [oder dieses Übereinkommen]* in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung verbindlich ist, wendet in seinen Beziehungen zu jedem anderen Verbandsstaat, für den diese Akte nicht verbindlich ist, das genannte Übereinkommen [oder, je nach Sachlage, das genannte Übereinkommen]* in der durch die Zusatzakte geänderten Fassung an, bis die vorliegende Akte auch für diesen anderen Staat in Kraft tritt.

(2) Jeder Verbandsstaat, für den zwar das Übereinkommen von 1961 [oder dieses Übereinkommen]* in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung, jedoch nicht diese Akte verbindlich ist, ("erstgenannter Staat") kann in einer an den Generalsekretär gerichteten Note erklären, dass er das genannte Übereinkommen [oder, je nach Sachlage, das genannte Übereinkommen]* in der durch die genannte Zusatzakte geänderten Fassung im Verhältnis zu jedem anderen Staat anwendet, für den diese Fassung verbindlich ist und der ein Verbandsstaat durch Ratifikation oder Beitritt zu dieser Akte geworden ist ("letztgenannter Staat"); in einem solchen Falle wendet der erstgenannte Staat während der Zeitspanne, die einen Monat nach dem Tag der Notifikation beginnt und mit dem Inkrafttreten dieser Akte für den erstgenannten Staat endet, das Übereinkommen von 1961 [oder, je nach Sachlage, dieses Übereinkommen]* in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung im Verhältnis zu jedem der letztgenannten Staaten an, während jeder der letztgenannten Staaten diese Akte in seinen Beziehungen zu dem erstgenannten Staat anwendet.

[Artikel 33 folgt]

* Nur für einen Staat, nämlich das Vereinigte Königreich, ist die Zusatzakte von 1972 noch nicht verbindlich geworden. Sollte zum Zeitpunkt der Diplomatischen Konferenz das Vereinigte Königreich ebenfalls an die genannte Akte gebunden sein, so werden die in eckige Klammern gesetzte Wörter überflüssig und sollten gestrichen werden.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 33

[Mitteilungen über die schutzfähigen Gattungen und Arten]

(1) Bei der Ratifikation des Übereinkommens durch einen Unterzeichnerstaat oder bei Einreichung eines Beitrittsgesuches durch einen Nichtunterzeichnerstaat teilt der Staat im ersten Fall der Regierung der Französischen Republik, im zweiten Fall der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Liste der Gattungen oder Arten mit, für die er sich zur Anwendung des Übereinkommens nach Massgabe des Artikels 4 verpflichtet. Bei den in Artikel 4 Absatz 4 bezeichneten Gattungen oder Arten gibt er ausserdem an, ob er beabsichtigt, von der dort eingeräumten Beschränkungsbefugnis Gebrauch zu machen.

(2) Jeder Verbandsstaat, der später beschliesst, das Übereinkommen auf weitere Gattungen oder Arten anzuwenden, übermittelt der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Verbandsbüro spätestens dreissig Tage vor Inkrafttreten seines Beschlusses ebenfalls die in Absatz 1 bezeichneten Anlagen.

(3) Die Regierung der Französischen Republik oder die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft leitet die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Angaben sofort an alle Verbandsstaaten weiter.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 33

Mitteilungen über die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen

(1) Bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu dieser Akte notifiziert jeder Staat, der kein Verbandsstaat ist, dem Generalsekretär eine Liste der Gattungen und Arten, auf die er mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens dessen Bestimmungen anwenden wird.

(2) Der Generalsekretär veröffentlicht auf der Grundlage von Mitteilungen, die er von jedem Verbandsstaat erhalten hat, Informationen

i) über den Umfang der Anwendung dieses Übereinkommens auf zusätzliche Gattungen und Arten nach dem Inkrafttreten dieser Akte für diesen Staat,

ii) über jeden Fall, in dem von der in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird,

iii) über jeden Fall, in dem von Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, die der Rat gemäss Artikel 4 Absätze 4 und 5 eingeräumt hat,

iv) über jeden Fall, in dem von der in Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, unter Angabe der Art der weitergehenden Rechte und unter Hinweis auf die Gattungen und Arten, auf die sich solche Rechte beziehen,

v) über jeden Fall, in dem von der in Artikel 5 Absatz 4 zweiter Satz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird,

vi) über die Tatsache, dass das Gesetz eines Staates eine nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) zulässige Vorschrift enthält, unter Angabe der Länge der durch diese Vorschrift erlaubten Frist,

vii) über die Länge der Frist, auf die Artikel 8 hinweist, wenn diese Frist die dort vorgesehenen Fristen, 15 beziehungsweise 18 Jahre, übersteigt.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 34

[Hoheitsgebiete]

(1) Jeder Verbandsstaat erklärt bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt, ob das Übereinkommen auf alle oder einzelne seiner Hoheitsgebiete oder auf einen, mehrere oder alle Staaten oder Hoheitsgebiete anwendbar ist, für die er Verträge zu schliessen befugt ist.

Er kann diese Erklärung in jedem späteren Zeitpunkt durch eine Notifikation an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ergänzen. Die Notifikation wird dreissig Tage nach ihrem Empfang durch diese Regierung wirksam.

(2) Die Regierung, welche die in Absatz 1 bezeichneten Erklärungen oder Notifikationen entgegengenommen hat, unterrichtet alle Verbandsstaaten.

[Siehe Absatz 3 des Artikels 40 des gegenwärtigen Wortlauts]

[Siehe den zweiten Satz des zweiten Unterabsatzes von Absatz 1 oben]

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 34

Hoheitsgebiete

(1) Jedes Land kann in seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären oder zu jedem späteren Zeitpunkt dem Generalsekretär schriftlich notifizieren, dass dieses Übereinkommen auf alle oder einzelne in der Erklärung oder Notifikation bezeichnete Hoheitsgebiete anwendbar ist, für deren auswärtige Beziehungen es verantwortlich ist.

[Siehe Absatz 5 des Artikels 41 des Wortlauts des Ausschusses]

(2) Jedes Land, das eine solche Erklärung oder eine solche Notifikation abgegeben hat, kann dem Generalsekretär jederzeit notifizieren, dass dieses Übereinkommen auf alle oder einzelne dieser Hoheitsgebiete nicht mehr anwendbar ist.

(3) (a) Jede in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde abgegebene Erklärung gemäss Absatz 1 wird gleichzeitig mit der Ratifikation oder dem Beitritt und jede Notifikation gemäss Absatz 1 wird drei Monate nach ihrer Notifizierung durch den Generalsekretär wirksam.

(b) Jede Notifikation gemäss Absatz 2 wird zwölf Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär wirksam.

[Artikel 34A folgt]

0847

[Gegenwärtiger Wortlaut]

[Im gegenwärtigen Wortlaut gibt es keinen Artikel 34A.]

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 34A

Ausnahmeregelung für den Schutz unter zwei Schutzrechtsformen

(1) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz (1) kann jeder Staat, der zum Zeitpunkt der Auflegung dieser Akte zur Unterzeichnung Schutz unter unterschiedlichen Formen für generativ vermehrte und vegetativ vermehrte Sorten derselben Gattung oder Art vorsieht, diese Praxis fortsetzen, wenn er dies zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Akte oder der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu dieser Akte dem Generalsekretär des Verbands notifiziert.

(2) Wird in einem Verbandsstaat, auf den Absatz 1 anwendbar ist, um Schutz nach dem Patentgesetz nachgesucht, so kann dieser Staat abweichend von Artikel 6 die patentrechtlichen Neuheitskriterien auf die nach diesem Gesetz schutzfähigen Sorten anwenden.

(3) Der genannte Staat kann jederzeit dem Generalsekretär notifizieren, dass er die nach Absatz 1 gemachte Notifikation zurücknimmt. Eine solche Zurücknahme wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den der Staat in der Notifikation der Zurücknahme angegeben hat.

[Artikel 35 folgt]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 35

[Übergangsregelung
für das Erfordernis der Neuheit]

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, ohne dass daraus den übrigen Verbandsstaaten eine Verpflichtung erwächst, das in Artikel 6 vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf die bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat vorhandenen, aber erst kurz zuvor gezüchteten Sorten einschränken.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 35

Übergangsregelung
für das Erfordernis der Neuheit

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, ohne dass daraus den übrigen Verbandsstaaten eine Verpflichtung erwächst, das in diesem Artikel vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf Sorten einschränken, die zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Staat das Übereinkommen erstmalig auf die Gattung oder Art, welcher die Sorten angehören, anwendet, vorhanden sind, aber erst kurz zuvor gezüchtet wurden.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 36

[Übergangsregelung für das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen]

(1) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für einen Verbandsstaat die Sortenbezeichnung einer in diesem Staat geschützten neuen Sorte für den Züchter oder seinen Rechtsnachfolger in diesem Staat als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts geschützt, so kann er entweder auf den Markenschutz verzichten oder an Stelle der bisherigen eine neue Sortenbezeichnung für die Sorte hinterlegen. Wird eine neue Sortenbezeichnung nicht binnen sechs Monaten hinterlegt, so kann der Züchter oder sein Rechtsnachfolger für die genannten Erzeugnisse nicht mehr ein Recht aus der Fabrik- oder Handelsmarke geltend machen.

(2) Wird eine neue Sortenbezeichnung für die Sorte eingetragen, so kann der Züchter oder sein Rechtsnachfolger den Personen, die vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens zur Benutzung der bisherigen Sortenbezeichnung verpflichtet waren, diese Benutzung erst ein Jahr nach Veröffentlichung der Eintragung der neuen Sortenbezeichnung untersagen.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 36

Übergangsregelung für das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen

(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen" in dem Begriff "neue Sorte."]

(2) [Keine Änderung]

[Artikel 36A folgt]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

[Im gegenwärtigen Wortlaut gibt es keinen Artikel 36A.]

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 36A

Ausnahmeregelung für die Verwendung lediglich aus Zahlen bestehender Sortenbezeichnungen

(1) Ungeachtet des Artikels 13 Absatz 2 kann jeder Staat, nach dessen fester Praxis zum Zeitpunkt der Offenlegung dieser Akte zur Unterzeichnung Sortenbezeichnungen zugelassen werden, die lediglich aus Zahlen bestehen, eine solche Praxis für alle oder bestimmte Arten und Gattungen beibehalten, sofern er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte oder der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hierzu dem Generalsekretär des Verbands seine Absicht, so zu verfahren, notifiziert und, sofern er dieses Verfahren nicht in bezug auf alle Gattungen und Arten beibehalten will, die Gattungen und Arten bezeichnet, für die er beabsichtigt, diese Praxis beizubehalten.

(2) Der genannte Staat kann jederzeit dem Generalsekretär notifizieren, dass er die nach Absatz 1 gemachte Notifikation zurücknimmt. Eine solche Zurücknahme wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den der Staat in der Notifikation der Zurücknahme angegeben hat.

[Artikel 37 folgt]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 37

[Schutz bestehender Rechte]

Dieses Übereinkommen lässt Rechte unberührt, die auf Grund des innerstaatlichen Rechts der Verbandsstaaten oder infolge von Übereinkünften zwischen diesen Staaten erworben worden sind.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 37

Schutz bestehender Rechte

[Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]	[Wortlaut des Ausschusses]
Artikel 38	Artikel 38
[Regelung von Streitigkeiten]	Regelung von Streitigkeiten
(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Verbandsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht im Verhandlungsweg beigelegt worden ist, wird auf Begehren eines der beteiligten Staaten dem Rat unterbreitet, der sich bemüht, eine Einigung zwischen diesen Staaten herbeizuführen.	(1) [Keine Änderung]
(2) Wird eine solche Einigung nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erzielt, in dem der Rat mit der Streitigkeit befasst worden ist, so wird diese auf einfaches Begehren eines der beteiligten Staaten einem Schiedsgericht unterbreitet.	(2) [Keine Änderung]
(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Sind mehr als zwei Staaten an der Streitigkeit beteiligt, so werden zwei der Schiedsrichter von den beteiligten Staaten im gemeinsamen Einvernehmen ernannt. Haben die beteiligten Staaten die Schiedsrichter nicht binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ernannt, in dem ihnen das Verbandsbüro das Begehren auf Einsetzung des Schiedsgerichts notifiziert hat, so kann jeder beteiligte Staat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs um Vornahme der erforderlichen Ernennungen ersuchen. Der Obmann wird in allen Fällen von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ernannt. Ist der Präsident Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten, so nimmt der Vizepräsident die oben bezeichneten Ernennungen vor, sofern er nicht selbst Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten ist. In diesem Fall obliegt die Vornahme dieser Ernennung dem Mitglied des Gerichtshofs, das selbst nicht Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten ist und von dem Präsidenten bezeichnet wird.	(3) [Keine Änderung]
(4) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die beteiligten Staaten verbindlich.	(4) [Keine Änderung]
(5) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst, sofern nicht die beteiligten Staaten etwas anderes vereinbaren.	(5) [Keine Änderung]
(6) Jeder an der Streitigkeit beteiligte Staat trägt die Kosten seiner Vertretung vor dem Schiedsgericht; die sonstigen Kosten werden zu gleichen Teilen von jedem der Staaten getragen.	(6) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 39

[Vorbehalte]

Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens, bei seiner Ratifikation oder bei dem Beitritt zu dem Übereinkommen sind Vorbehalte nicht zulässig.

[Im gegenwärtigen Wortlaut gibt es keine Bestimmung, die dem vorgeschlagenen Absatz 2 des Wortlauts des Ausschusses entspricht.]

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 39

Vorbehalte

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind Vorbehalte bei der Unterzeichnung der Akte, bei ihrer Ratifikation oder bei dem Beitritt zu der Akte nicht zulässig.

(2) Jeder Staat kann im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte oder der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hierzu erklären, dass er sich durch Artikel 38 nicht gebunden fühlt. Jeder Staat, der eine solche Erklärung abgegeben hat, kann sie durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation in bezug auf jede Streitigkeit zurücknehmen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 40

[Dauer und Kündigung des Übereinkommens; Beendigung der Anwendung des Übereinkommens auf Hoheitsgebiete]

(1) Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Kündigt ein Verbandsstaat das Übereinkommen, so wird die Kündigung vorbehaltlich des Artikels 27 Absatz 4 ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sie den anderen Verbandsstaaten notifiziert hat.

(3) Jeder Verbandsstaat kann jederzeit erklären, dass das Übereinkommen auf einen bestimmten Teil seiner Hoheitsgebiete oder auf bestimmte Staaten oder Hoheitsgebiete, für die er auf Grund des Artikels 34 eine Erklärung abgegeben hat, nicht mehr anwendbar ist. Die neue Erklärung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sie den anderen Verbandsstaaten notifiziert hat.

(4) Diese Kündigungen und Erklärungen lassen die Rechte unberührt, die vor Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Frist im Rahmen dieses Übereinkommens erworben worden sind.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 40

Dauer und Kündigung des Übereinkommens

(1) [Keine Änderung]

(2) Jeder Verbandsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation kündigen. Der Generalsekretär notifiziert unverzüglich allen Verbandsstaaten den Empfang der Notifikation der Kündigung.

(3) Die Kündigung wird zum Ende des Kalenderjahrs wirksam, das dem Jahr folgt, in dem die Notifikation beim Generalsekretär eingegangen war.

[Siehe Artikel 34 Absätze 2 und 3 Buchstabe b des Wortlauts des Ausschusses]

(4) Die Kündigung lässt Rechte unberührt, die auf Grund dieses Übereinkommens an der Sorte vor Ablauf des Tages erworben worden sind, an dem die Kündigung wirksam wird.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 41

[Urschrift des Übereinkommens; Sprachen und amtliche Übersetzungen des Übereinkommens]

(1) Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in französischer Sprache abgefasst, die im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird.

(2) Die Regierung der Französischen Republik leitet den Regierungen aller anderen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift zu.

(3) Amtliche Übersetzungen dieses Übereinkommens werden in deutscher, englischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache hergestellt.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 41

Urschriften; Sprachen; Notifikationen

(1) Diese Akte wird in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache unterzeichnet; der französische Wortlaut hat bei Unstimmigkeiten innerhalb der verschiedenen Texte den Vorrang. Die Urschrift wird beim Generalsekretär hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär übermittelt den Regierungen aller Staaten, die auf der Diplomatischen Konferenz, auf der die Akte angenommen wurde, vertreten waren, und auf Verlangen der Regierung eines jeden anderen Staates zwei beglaubigte Abschriften dieser Akte.

(3) Der Generalsekretär stellt nach Konsultierung der interessierten Staaten, die auf der Diplomatischen Konferenz vertreten waren, amtliche Texte in italienischer, niederländischer und spanischer Sprache her sowie in denjenigen anderen Sprachen, die der Rat des Verbands bezeichnet.

(4) Der Generalsekretär lässt diese Akte beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(5) Der Generalsekretär notifiziert den Regierungen der Verbandsstaaten sowie der Staaten, die, ohne Verbandsstaaten zu sein, in der Diplomatischen Konferenz, auf der die Akte angenommen wurde, vertreten waren, die Unterzeichnungen dieser Akte, die Hinterlegung von Ratifikations-, Beitritts- und Kündigungsurkunden, sowie jede Notifikation, die er aufgrund der Artikel 32B, 34, 34A oder 36A erhalten hat, oder jede nach Artikel 34 oder 39 abgegebene Erklärung.

Artikel VIII
der Zusatzakte von 1972

[Urschrift der Zusatzakte; Sprachen und amtliche Übersetzungen der Zusatzakte; Notifizierung; Eintragung der Zusatzakte]

(1) Diese Zusatzakte wird in einer Urschrift in französischer Sprache unterzeichnet; die Urschrift wird im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.

(2) Amtliche Übersetzungen dieser Zusatzakte werden vom Generalsekretär des Verbands nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in deutscher, englischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache sowie in denjenigen anderen Sprachen hergestellt, die der Rat des Verbands bezeichnen kann. Im letzten Fall stellt der Generalsekretär des Verbands auch eine amtliche Übersetzung des Übereinkommens in der bezeichneten Sprache her.

[Artikel VIII
der Zusatzakte von 1972, Fortsetzung]

(3) Der Generalsekretär des Verbands übermittelt zwei von der Regierung der Französischen Republik beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Wortlauts dieser Zusatzakte den Regierungen der Staaten, auf die sich Artikel V Absatz 1 bezieht, und der Regierung jedes anderen Staates, die darum ersucht.

(4) Der Generalsekretär des Verbands lässt diese Zusatzakte beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(5) Die Regierung der Französischen Republik notifiziert dem Generalsekretär des Verbands die Unterzeichnungen, dieser Zusatzakte und die bei ihr erfolgten Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft notifiziert dem Generalsekretär des Verbands die bei ihr erfolgten Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden.

(6) Der Generalsekretär des Verbands unterrichtet die Verbandsstaaten und die Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, von den ihm nach Absatz 5 zugegangenen Notifikationen und vom Inkrafttreten dieser Zusatzakte.

[Anlage II folgt]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

Mr. H. SKOV, Chief of Administration, Statens Planteavlskontor, Kongevejen 83, 2800 Lyngby

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

M. L. VAN DEN EYNDE, Conseiller juridique au Ministère de l'agriculture, rue Marie Thérèse 1, 1040 Bruxelles

FRANCE/FRANKREICH

M. B. LACLAVIERE, Secrétaire général du Comité de la Protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

M. J.-G. BUSTARRET, Directeur général honoraire de l'I.N.R.A., 35 c Rue Henri Simon, 78000 Versailles

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72

Mr. W. BURR, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse, 5300 Bonn

Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72

Mr. H.J. SCHMID, Oberregierungsrat, Bundesministerium der Justiz, 5300 Bonn

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. J.I.C. BUTLER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Post Box 104, 6140 Wageningen

Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministerie van Landbouw en Visserij, Bezuidenhoutseweg 73, Den Haag

Mr. A.W.A.M. VAN DER MEEREN, Board for Plant Breeders' Rights, Post Box 104, 6140 Wageningen

Mr. W. VAN SOEST, Director, Ministry of Agriculture, Den Haag

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Prof. E. ABERG, Department of Plant Husbandry, Swedish University of Agricultural Sciences, 750 07 Uppsala

Mr. S. MEJEGARD, Judge of the Court of Appeal, Svea hovrätt, Fack, 103 10 Stockholm

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

Mr. W. GFELLER, lic. iur., ALW, Büro für Sortenschutz, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern

Mr. F. MERONI, Secrétaire d'ambassade, Mission permanente de la Suisse, rue de Varembé 19, Genève

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Mr. H.A.S. DOUGHTY, Controller, Plant Variety Rights Office, Whitehouse Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 OLF

Mr. T. PARRY, Legal Adviser, Legal Advisers Department, Foreign and Commonwealth Office, London SW1

Miss E.V. THORNTON, Plant Variety Rights Office, Whitehouse Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 OLF

II. OTHER INTERESTED STATES/AUTRES ETATS INTERESSES/ANDERE INTERESSIERTE STAATEN

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, U.S. Patent and Trademark Office, Washington, D.C. D.C. 20231

Mr. L.J. DONAHUE, Administrator, National Association of Plant Patent Owners, 230 Southern Building, Washington, D.C. 20005

MR. B.M.Jr. LEESE, Chief Examiner, Plant Variety Protection Office, N.A.L. Building, Room 205, Beltsville, Md. 20705

Mr. R.W. SKIDMORE, Pioneer HI-Bred International INC, 1206 Mulberry, Des Moines, Iowa

III. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

Mr. H. SKOV, Chairman

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General
Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Administrative and Technical Officer
Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[End of Annex II and of document]